

- Es gibt keine Souveränitätsrechte eines Staates auf Kosten der Souveränität eines anderen Staates.
- Es gibt keine Hoheitsgewalt gegenüber anderen Staaten, keine Hoheitsrechte zur Mißachtung der Staatsbürgerschaft von Bürgern anderer Staaten, wie es auch keine Hoheitsrechte gegenüber kolonial und national unterdrückten Völkern oder in bezug auf die natürlichen Ressourcen der vom Kolonialismus befreiten Völker und Staaten gibt.

Ariderenfalls wäre die Souveränität der Staaten ein Freibrief für Aggression, Intervention, kolonialistische und rassistische Unterdrückung. Gerade dies entsprach dem Inhalt staatlicher Souveränität in der imperialistischen Epoche, also vor Herausbildung des ersten sozialistischen Staates. Darin drückte sich der unmittelbare, ungebrochene, ungezügelter Expansionsdrang des Kapitalismus und insbesondere des Monopolkapitalismus aus. Das *Recht zum Kriege* (Jus ad bellum), das lange Zeit als Inbegriff und höchster Ausdruck der Souveränität galt, gehört der *Vergangenheit* an, einer Epoche, die mit der Großen Sozialistischen Oktoberrevolution zu Ende ging. Spätestens mit dem Pariser Kriegsächtungspakt (Briand-Kellogg-Pakt) vom 27. August 1928,³ in dem die Partnerstaaten den Krieg als Mittel für die Lösung internationaler Streitigkeiten verurteilten, war auch die Verpflichtung der Staaten zur gegenseitigen Achtung ihrer Souveränität von einer politischen Forderung in den Rang eines völkerrechtlichen Prinzips erhoben worden.

Mit anderen Worten: Die gegenseitige Achtung der Souveränität ist als Rechtsprinzip nicht mehr auf die Zeiträume zwischen den Kriegen beschränkt, sondern auf die Verhinderung von Kriegen überhaupt gerichtet. In der UN-Charta, die als Resultat des Sieges der Antihitlerkoalition entstand, wurde das Souveränitätsprinzip untrennbar mit dem Selbstbestimmungsrecht der Völker und dem Verbot der „Gewaltandrohung oder Gewaltanwendung, die gegen die territoriale Unverletzlichkeit oder politische Unabhängigkeit irgendeines Staates gerichtet“⁴ sind, verbunden. Auf dieser Grundlage ist seither in den internationalen Klassenkämpfen die *neue Qualität des Souveränitätsprinzips* ausgeprägt worden.⁵

Jede Anmaßung fremder Hoheitsgewalt ist nicht Ausübung staatlicher Souveränität, sondern verletzt die Souveränität anderer Staaten. Die geschichtlich gescheiterte Alleinvertretungsanmaßung der BRD, die zwei Jahrzehnte hindurch Bonner Staatsdoktrin war, kann dafür als Beispiel gelten, das noch immer seine Aktualität nicht verloren hat. Trotz Grundlagenvertrages zwischen der DDR und der BRD und Vierseitigen Abkommens (über Westberlin) werden usurpatorische Forderungen aufrechterhalten, die auf die Anmaßung von Hoheitsrechten der DDR gerichtet sind. Die Inanspruchnahme der Bürger der DDR als „eigene“ Staatsbürger durch Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltungspraxis der BRD sowie das Infragestellen des Charakters der Staatsgrenze zwischen beiden Staaten seitens einflußreicher politischer Kräfte der BRD, die sich dabei durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 31. Juli 1973 zum Grundlagenvertrag und andere Entscheidungen höchster Gerichte der BRD ermutigt fühlen, sind keine Souveränitätsausübung, vielmehr verletzen sie die Souveränität der DDR.

Die neue Qualität des Souveränitätsprinzips, das im Prozeß der internationalen Klassenkämpfe von den Staaten (kraft ihrer Souveränität) herausgebildet wurde, wirkt auf die Souveränität der Staaten zurück: Denn erst nach der Überwindung des imperialistischen Jus ad bellum und der unlöslichen Verbindung des Souveränitätsprinzips mit dem Selbstbestimmungsrecht der Völker kann von einer völkerrechtlichen Garantie der Souveränität die Rede sein.

Im Hinblick auf die komplizierten internationalen Beziehungen von Staaten unterschiedlicher Gesellschaftsordnung erweist sich das auf der UN-Charta (Art. 2 Ziff. 2) beruhende Souveränitätsprinzip als ein *internationales Ordnungsprinzip*; denn die Politik friedlicher Koexistenz zwischen Staa-

3 Vgl. Völkerrecht. Dokumente, Teil 1, Berlin 1980, S. 80 f.

4 „Charta der Vereinten Nationen“, in: Völkerrecht. Dokumente, Teil 1, a. a. O., S. 106, Art. 1 Ziff. 1 und 2; Art. 2 Ziff. 1 und 4.

5 Vgl. B. Graefrath, „Zur neuen Qualität des Souveränitätsbegriffs“, Neue Justiz, 1980/9, S. 395 ff.; R. Meister, Studie zur Souveränität, Berlin 1981, S. 9 ff., 48 ff.